

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

26. Jahrgang

Donnerstag, 29. Mai 1958

Nummer 5

Die Grabungen in Aquantum während der Sommermonate 1957

Von Dr. Wilhelm Ujinger

Dank der seit der Wiederaufnahme der Grabungen in Osttirol gepflegten Zusammenarbeit von Tiroler Landesregierung und Österreichischem Archäologischem Institut ist es auch im vorangegangenen Jahr wieder gelungen, die archäologische Tätigkeit im Ruinenfeld Aquantum im üblichen Ausmaß fortzusetzen. Die Arbeiten erstreckten sich auf den nördlichen Teil des Feldes Kerichbaumacker (Striöbach, Parzelle 34), wobei in erster Linie vor dem bereits 1956 freigelegten Atriumhaus gegraben wurde.

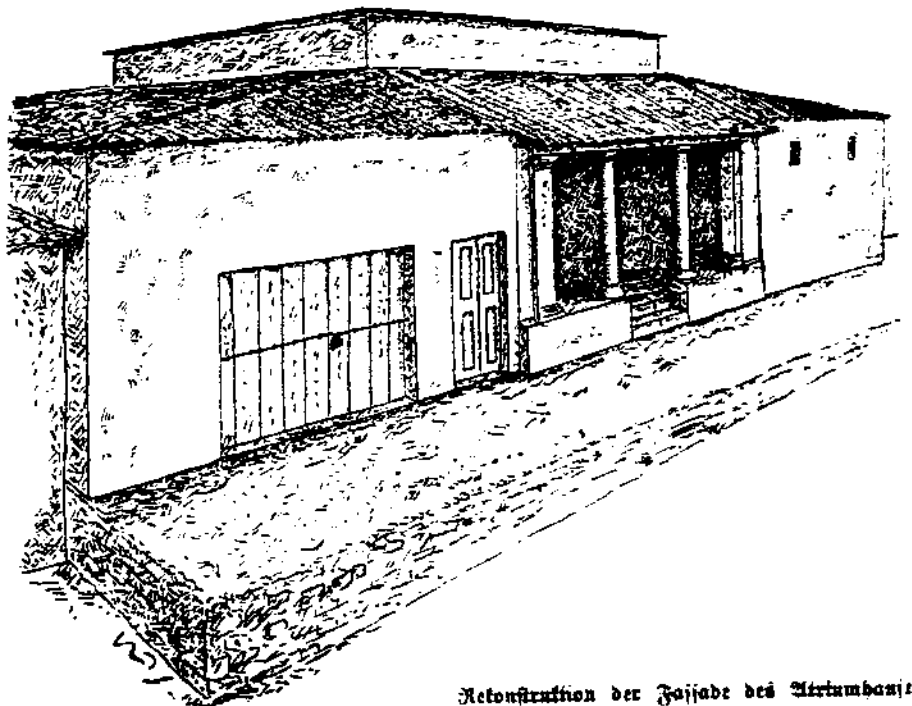
Die bereits angeschnittene antike Ost-Weststraße wurde in ihrer ganzen Breite von 8,6 m freigelegt. In der spätesten Bauperiode (ca. 4. Jh. n. Chr.) war sie an ihrer Nordseite mit einer 3,5 m tiefen Säulenhalle (Porticus) ausgestattet, deren Rückwand mit bemalten Wandverpus versehen war. Drei Platten aus Glimmerschiefer, die als Ablagerung für die Säulen dienten, wurden noch an Ort und Stelle aufgefunden. Von den Säulen selbst fanden sich nur mehr sechs gut erhaltene Marmorbasen, die im 5. Jh. n. Chr. beim Wiederaufbau des um 400 n. Chr. zerstörten Atriumhauses als Mauersteine verwendet wurden. Der Fußboden der Säulenhalle war mit einem rötlichen Ziegelmehlestrich überzogen.

In einer früheren Bauperiode (ca. 100 bis 300 n. Chr.) führte zu beiden Seiten der Straße ein etwas erhöhter Gehsteig (2,7 m und 3,5 m breit), der das starke Gefälle der Straße nach Osten ausglich. Von diesem Perron gelangte man in den Vorraum (Vestibulum) des Atriumhauses, dessen Fußboden ca. 0,6 m tiefer lag als der jetzt sichtbare. Als das Haus in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts umgebaut wurde, erhöhte man auch das Fuß-

bodenniveau und fügte in das Hauptportal eine dreistufige Treppe ein, über die man in die jetzt über der Straße liegenden Räumlichkeiten gelangte. Gleichzeitig wurde auch der Eingang zu einer monumentaler Anlage mit drei Öffnungen, die durch zwei Säulen voneinander getrennt wurden, ausgebaut. Das Portal des neben dem Vestibulum eingerichteten Geschäftslokales blieb unverändert. Erst am Beginn des 4. Jahrhunderts wurde auch das Straßenniveau erhöht und der jetzt sichtbare Kanal gebaut. Im Zuge dieser Arbeiten mußte man den alten Gehsteig aufgeben und einen neuen anlegen, von dem noch zwei schwere Steinquadern unmit-

telbar westlich des großen Lores zu sehen sind. Das Geschäftsportal wurde zugemauert und der Raum einer anderen Verwendung zugeführt. Auch der Stiegenaufgang des Haupttores wurde verschüttet und eine neue Marmorschwelle auf gleicher Höhe mit dem Niveau des Vestibulums eingelegt, über die man weiterhin das Atriumhaus betrat. Gleichzeitig wurden auch die Räume westlich des Atriums mit Heizanlagen versehen, die von einem der Nordfassade vorgebauten Heizraum (Präurnium) gespeist wurden. (Siehe Abb. 1 und 2!)

Noch vor dem Jahr 100 n. Chr., etwa um die Mitte des ersten Jahr-



Dr. W. Ujinger

Rekonstruktion der Fassade des Atriumhauses
(ca. 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Christus)

hundert, auf das Municipium Aguntinum vor Kaiser Claudius (41 bis 54 n. Chr.) gearwunden wurde, bestand auf dem Gelände des lateren Atriumhauses bereits ein Gebäude, dessen Grundriß — soweit bis jetzt bekannt ist — von dem des Nachfolgebauwerkes wesentlich abweicht. Die spätere Untergrabung dieses Hauses ist der Grabungskampagne 1956 vorbehalten. Im vergangenen Jahr konnten nur kleinere Suchgräben innerhalb der bereits freigelegten Ruinen gezogen werden, die einige wichtige Hinweise zur Datierung dieser frühesten Bauperiode lieferten.

Nördlich der die antike Straße begrenzenden Säulenhalle fanden sich bestehende Mauerreste, die im 5. Jh.

Atriumhaus mit Peristyl um einen in einheimischer Manier errichteten Bau. Zwei nebeneinander liegende Gänge sind je einem größeren Zimmer vorgelegt. Einer der beiden Korridore war überwölbt und wurde teilweise wieder aufgebaut. Die beiden anschließenden Zimmer waren mit dickem Wandputz versehen, der noch bis in eine Höhe von ca. 1 m erhalten war. Die Fußböden waren mit feinem Mörtelestrich belegt. In dem mit dem westlichen Gang verbundenen Zimmer wurde eine annähernd quadratische Feuerstelle freigelegt, die ähnlich der in der oben beschriebenen Werkstatt angelegt ist. In der Ostmauer dieses Raumes ist eine 1,4 m breite Öffnung ausgespart. Die

rierung der einzelnen Bauperioden lieferten, glanzvolle Überreste des 6. Jhdts., die wieder Schluß auf die erste nach römische Hochvermummungsstadium erlauben, diverse Glasfragmente, Scherben einheimischer und importierter Keramik sowie Druckstücke von Eisengegenständen, insbesondere von Nägeln, seien nur kurz erwähnt. Alle diese Kleinfunde sind im Ausstellungsraum des Grabungshauses untergebracht. Es ist geplant, dieses kleine Museum nicht nur im Sommer, sondern auch während der übrigen Jahreszeiten dem Publikum zugänglich zu machen.

Dank der tatkräftigen Hilfe der beiden oben genannten Institutionen, dank der materiellen und ideeller Unterstützung zahlreicher anderer öffentlicher Stellen und privater Firmen ist es auch 1957 wieder gelungen, das Ruinenfeld Aguntum um weitere Lebenswürdigkeiten zu bereichern. Es ist zu hoffen, daß in den kommenden Kampagnen Erfolge gleichen Ausmaßes die von der verschiedensten Seiten dem Unternehmen Aguntum erteilte Unterstützung rechtfertigen. Allen jenen, die durch ihre Hilfsbereitschaft maßgebend am Gelingen der Grabung 1957 beteiligt waren, insbesondere den Herren der Bezirksbauernm. Isaria und der Stadtgemeinde Wien, der Firma Leo Hübler's Erben und der Bäckerei Mantreda sowie den zahlreichen weiteren Lebensmittelfirmen, die nicht unbedeutende Sachspenden zur Erleichterung der Versorgung der studentischen Arbeitsgemeinschaft geleistet haben, sei an dieser Stelle nochmals gedankt.



Blick auf das Grabungsfeld nördlich der Bundesstraße

n. Chr., bereits nach der Zerstörung der Säulenhalle, eine Werkstatt umschlossen. In einem der beiden Räume wurden Reste einer quadratischen Feuerstelle gefunden, die von hochkant aufgerichteten Schieferplatten eingerahmt ist. Das Dach über dieser Feuerstelle war vermutlich nur auf Pfosten aufgestützt, so daß der Rauch nach allen Seiten abziehen konnte. Hier wurde Eisen verarbeitet, denn im ganzen Raum fanden sich zahlreiche Eisenschlacken, in denen wahrscheinlich Luppenbruchstücke zu erkennen sind. Die Mauern dieser Werkstatt Räume zeigen deutlich die inaktive, rohe Mauerarbeit und sind ohne Fundamentierung auf den gestampften Erdboden aufgesetzt.

Auf diesem Niveau der Erzzeit wurde nach Norden weiter gegraben und in einer Entfernung von ca. 30 m ein neuer Hauskomplex angezeichnet, dessen vollständige Freilegung in der diesjährigen Grabungskampagne vorzuziehen ist. Soweit bisher festgestellt werden konnte, handelt es sich im Gegensatz zu dem südlich der antiken Straße gelegenen, spezifisch greco-italischen

Schwelle dieser Verbindungstür, deren Reste nur mehr in Form einer mächtigen Brandschicht festgestellt werden konnten, war aus Holz. Der ganz anderswoher ist in die Spätzeit Aguntums, etwa in das 4. bis 5. Jahrhundert zu datieren.

Die Ausbeute an Kleinfunden war auch in diesem Jahr wieder reich. Besonders hervorzuheben wäre ein Grabstein aus Marmor, der in das 2. Jh. n. Chr. zu datieren ist. Er wurde beim Bau des Hauses mit den zwei Gängen als Mauerstein verwendet. Die darüber ausgeführt. Inschrift ist wie folgt zu lesen: „Den Iovengottinnen geweiht! Der teuersten Gattin Biccica Severa, der Tochter des Gaius, die mit 32 Jahren gestorben ist, hat Gaius Julius Pontianus zu seinen Lebzeiten diesen Grabstein für sich und die Seiner gesetzt.“ Da die beschrifteten Denkmäler Aguntums nicht sehr zahlreich sind, kommt diesem Grabstein besondere Bedeutung zu.

Die Kleinfunde zeigen die gewohnte Reichhaltigkeit. Einige Münzen, die besonders wichtige Anhaltspunkte zur Da-

Bücherschau

„An der Esch und im Gebirge. XVI. Bändchen. „Volkswaldmedizin“ von Hans Rascher. Druck und Verlag H. Wagners Buchhandlung, Brunn.

Dr. Hans Rascher, der nunmehr achtzigjährige Arzt und Schriftsteller, hat in diesem Bändchen eine Unmenge alten Glaubens und Übergebens aus der Südtiroler Volksmedizin zusammengetragen. Man kommt bei der Lektüre aus dem Stranzeln einerseits, aber auch aus dem Schmutzeln andererseits kaum heraus, denn neben vielen verständigen und verständlichen Rezepten enthält diese volksräumliche „Medizin“ auch die überraschendsten Anleihen gegen heiliges Ibel, wie sie eben von altersher im Volke geübt wurden. Einmal erweisen diese oft höchst wunderlichen Theorien mit Sicherheit: unsere Vorfahren waren weit naturverbundener als wir es sind, mögen sie die Natur und ihre geheimnisvollen Kräfte auch oft genug mißverstanden haben. Ein kulturhistorisch und volkstümlich hochinteressantes Bändchen!

Das XVII. Bändchen „Geschichtliches und Rechtliches über Brunn's Fischweier“ von Dr. Karl Balksaruber, behandelt die Fischereirechte des Fürstentums Brunn vor und nach der Säkularisation und die Fischereirechte des Fürstentums Neustift. Wenn sich die Arbeit hauptsächlich mit den auf die Fischerei bezüglichen Rechtsverhältnissen befaßt, so werden doch daneben auch andere interessante Zusammenhänge aufgezogen, wodurch die Abhandlung Interesse auch für weitere Kreise erhält.

Die radizierten Gewerbe in Osttirol

Von Dr. Walter Lunger

Radizierte Gewerbe sind Gewerbe, die als Überbleibsel aus alten, vergangenen Tagen in unsere Zeit hineinragen. Der Kompromiß, den ihre wegen die Gegenwart mit der Vergangenheit schließen mußte, bildet eines der reizvollsten Sondergebiete des Gewerberechtes.

Was ist ein radiziertes Gewerbe?

„Radix“ heißt „die Wurzel“. Radizierte Gewerbe sind also verwurzelte Gewerbe. Wie ein Baum im Erdreich verwurzelt ist, so ist das radizierte Gewerbe mit der Liegenschaft, mit der Bauparzelle verwurzelt, genau gesagt, mit dem Hause verbunden, für das es früher einmal dem Eigentümer desselben verliehen worden war. Es handelt sich also um eine Befugnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die dingliche Wirkung hat. Jede andere Gewerbebefugnis, d. h., jedes Recht zum selbständigen Gewerbebetrieb, das auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung erworben wird, ist ein höchst persönliches Recht (Personalgewerbe). Personalgewerbe werden begründet durch obrigkeitliche Verleihung oder durch ihre Anmeldung bei der Obrigkeit. Durch einen privatrechtlichen Vertrag kann eine solche Gewerbebefugnis nicht übertragen werden. Radizierte Gewerbe jedoch werden mit dem Hause, mit dem sie grundbücherlich verbunden sind, durch privatrechtliche Verträge wie ein Zubehör übertragen. Das radizierte Gewerbe wird mit dem Hause vererbt, vererbt, verkauft oder sonstwie veräußert, ohne daß eine Mitwirkung der Gewerbebehörde vorgesehen oder notwendig wäre. Der Rechtswerb, d. h., der Erwerb der Gewerbebefugnis entzieht sich somit jeder Einflusnahme durch die Gewerbebehörde.

Neben der Gruppe der radizierten Gewerbe gibt es noch eine weitere einschlägige Gruppe von Gewerben, die sogenannten verkäuflichen Gewerbe. Da solche aber in Osttirol keine vorhanden sind, erübrigt es sich, auf ihre Erläuterung weiter einzugehen. Beide Gruppen zusammen, die radizierten Gewerbe und die verkäuflichen Gewerbe, werden unter dem Begriff Realgewerbe zusammengefaßt. Ihr charakteristisches Merkmal liegt in der privatrechtlichen Übertragbarkeit.

Radizierte Gewerbe sind in Tirol nur jene, die nach dem Inhalt des 1816 in Geltung gestandenen Steuerkatasters auf dem Hause urkundlich hatten oder die schon vor dem 22. April 1775 durch 12 Jahre zurückgezählt, auf dem nämlichen Hause ununterbrochen betrieben worden sind. Praktisch reichen daher die radizierten Gewerbe in Tirol mindestens in die 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Später war eine Begründung eines radizierten Gewer-

bes nicht mehr möglich. Damit aber solche Gewerbe heute noch als radizierte gelten, war ihre Anerkennung erforderlich.

Die staatliche Anerkennung

Manche Gewerbeinhaber glauben, sie seien Inhaber eines radizierten Gewerbes, weil im Grundbuch eine Bauparzelle als „Wirtshaus“ bezeichnet ist oder sonst mit der Bezeichnung versehen ist, die auf ein Gewerbe hinweist. Eine solche Anschauung ist falsch. Ein Gewerbe ist nur dann ein radiziertes Gewerbe, wenn die Realeigenschaft von der Statthalterei oder Landesregierung ausdrücklich mit Bescheid anerkannt wurde. Die radizierten Gewerbe in Osttirol wurden mit wenigen Ausnahmen um die Jahrhundertwende anerkannt, einige wenige noch in den 30er Jahren. Seit 1935 ist eine Anerkennung nicht mehr möglich. Der Stand der radizierten Gewerbe kann sich somit nicht mehr vergrößern, sondern nur mehr verringern.

Die Realeigenschaft eines Gewerbes ist in der Grundbucheinlage besonders angemerkt. Im A 2-Blatt finden sich Eintragungen wie z. B. „mit Sp. 24 1 ist das radizierte Wirtsgewerbe verbunden“ (Gasthof Ruc in Thal). Man stellt auch Ausdrücke wie Wirtsgerechtfame, Wirtstafemengerechtigkeit fest, die alle auf ein radiziertes Gast- und Schankgewerbe hinweisen. „Bäckersfüßer und Gerechtfame“, Braustattgerechtfame oder Bräuerzengewerbe kennzeichnen radizierte Bäcker- bzw. Bierbrauergewerbe.

Soweit die Anerkennung der Realeigenschaft erst nach Anlegung des Grundbuches erfolgt ist, ist im A 2-Blatt auch die Anerkennung durch die l. l. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg bzw. der Landesregierung für Tirol angemerkt. Eine solche Anerkennung hat ungefähr folgenden Wortlaut: „Auf Grund der Entscheidung der l. l. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 18. Mai 1905, Zl. 11767, wird die Anerkennung des radizierten Brauereigewerbes auf dem Hause Sp. 206/2 angemerkt“. (Pränsföhl Wien.)

Als Beispiel für den Wortlaut eines Anerkennungsbescheides sei der Erlaß der Landesregierung für Tirol vom 7. August 1923, Zl. I - 1199 1 wörtlich zitiert, welcher die Realeigenschaft der Gast- und Schankgewerbebefugnis für den Gasthof „Koi“ in Wien bestätigt hat:

„Die Landesregierung erklärt über Ihr diesbezügliches Ansuchen auf

Grund des § 7 des Subernal-Zirkulares vom 12. September 1816 Prov. G. Z., Bd. 3. II. Teil, Nr. XCIX hiermit, daß das Gast- und Schankgewerbe „Zur Koi“ (§ 16 lit. a, b, c, d, f u. g der gegenwärtig geltenden Gewerbeordnung) auf Ihrem gegenwärtigen mit Nr. 152 und 153 bezeichneten Hause in der Gemeinde Wien, Bv. Nr. 190 der Grundbucheinlage Zl. 142 II K.G. Nr. 176 als radiziertes Gewerbe hat, nachdem Sie den Nachweis erbracht haben, daß dieses Gewerbe in dem im Jahre 1816 in Geltung gestandenen Steuerkataster als Realgewerbe eingetragen war.“

Die Ausübung der Gewerbebefugnis

Für die Art und Form der Ausübung eines radizierten Gewerbes gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung. Die radizierten Gewerbe sind allen Vorschriften unterworfen, die für die Ausübung der Gewerbe überhaupt gelten. Die Berechtigung zum Bier- und Branntweinausverkauf kann selbstverständlich nicht die rechtliche Grundlage für die Führung eines normalen Gasthofes mit Fremdenbeherbergung, Verabreichung von Speisen und sämtlichen Getränken bilden. In einem solchen Falle muß die radizierte Konzession durch eine Personalkonzession ergänzt werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich beim Gasthof „Zur Wacht“ in Unterfillach, beim Wilsenerhof, Thal, und beim „Hagler“ in Nitzoldorf.

In Fällen von Miteigentum haben sich die Miteigentümer zu einigen, wer das Gewerbe ausüben soll. Eine Ausübung auf gemeinsame Rechnung kann nur erfolgen, wenn für den gemeinschaftlichen Betrieb des Gewerbes eine Handelsgesellschaft gebildet wird, wie das z. B. beim Hotel „Post“ in Wien der Fall ist.

In der Natur der Sache liegt es, daß radizierte Gewerbe nicht verlegt werden können. Die Ausübung des Gewerbes ist auf das Haus beschränkt, mit dem das Gewerbe verbunden ist. Einer häuslichen Umgestaltung und Vergrößerung des Hauses z. B. durch Aufstockung steht hingegen nichts im Wege. Auch die Betriebsform, in der ein radiziertes Gastgewerbe ausgeübt wird, steht im Ermessen des Inhabers. Eine Veränderung oder Erweiterung der Betriebsform bedarf jedoch einer besonderen Bewilligung. Das Caféhaus im Gasthof Rauter in Marrei i. D. mußte daher besonders bewilligt werden.

Das Erlöschen der Gewerbebefugnis

Den radizierten Gewerben geht es wie den Hausiergewerben. Sie sind zum Aussterben verurteilt. Da seit 1934 keine neuen Hausiergewerbe mehr ausgegeben werden dürfen, ist die Zeit nicht mehr fern, wo der Hausierer endgültig der Vergangenheit angehört. Hausiergewerbe, die 1934 noch bestanden, sinken

mit dem Inhaber in das Erbe einer verflochtenen Wirtschaftsform.

Die radizierten Gewerbe halten es aber länger aus als die langabigster Hausierer, weil eben die Häußer Jahrhunderte überdauern können. Doch auch hier ist es wieder der Mensch, der durch seine Sprunghaftigkeit, seine Unbeständigkeit und Kurzlebigkeit und mit seinem Mangel an Bereitschaft, das von den Vätern Vererbte fortzuführen, den Anstoß gibt zur Löschung solcher Gewerbe. Werden radizierte Gewerbe nämlich länger als 5 Jahre nicht ausgeübt, können sie vom Landeshauptmann für erloschen erklärt werden. Andernfalls währt das Recht zum Vertriebe des Gewerbes solange, als das Haus steht, mit dem es verbunden ist. Es geht mit dem Haus unter, was wegen Vernichtung desselben wie z. B. durch Feuer, Erdbeben oder durch menschliche Einwirkung (Abriss, Krienszerstörung) erfolgen kann. Schließlich kann der Inhaber des Gewerbes wie auf das Eigentumsrecht an einer Sache verzichten. Der Verzicht muß allerdings der Gewerbebehörde zur Kenntnis gebracht werden. Da in diesem Falle auf einen Vermögenswert verzichtet wird, muß die Zustimmung etwaiger Tabulargläubiger nachgewiesen werden.

Die Folge des Erlöschens ist nicht

nur die Streichung des Gewerbes aus dem Register der radizierten Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft, sondern auch die Löschung der diesbezüglichen Anmerkungen im Grundbuch auf Veranlassung der Gewerbebehörde.

Gelöscht infolge Zurücklegung wurden bisher folgende Gewerbe:

1. Im Jahre 1957 das Brauergewerbe auf Bp. 176 der K.G. Birgen der Theres Obkircher, Birgen Nr. 46, heute Filomena Khamair, Birgen Nr. 39.
2. Im Jahre 1930 das Sägewerbe auf Bp. 283 der K.G. St. Veit i. Def. Jakob Kaplemig in St. Veit i. Def. Nr. 36.
3. Im Jahre 1941 das Kotgerberei-Lohnstampfgewerbe auf Bp. 78 der K.G. Strassen des Andrá Birgler zu Gärbber in Strassen Nr. 14.
4. Im Jahre 1936 das Hammer- und Schmiedgewerbe auf Bp. 31 der K.G. Abfalterbach des Josef und Johann Figner, Abfalterbach Nr. 5.
5. Im Jahre 1940 das Mühlgewerbe auf Bp. 61 der K.G. Kosten des Franz Leiter, Mittewald Nr. 1, und
6. im Jahre 1931 das Bäckergerbergewerbe auf Bp. 83 der K.G. Sillian des Franz und der Maria Huber, Sillian Nr. 31.

(Fortsetzung folgt.)

Der Erbhofbauer Von Major Rudolf Gschließer

Jedes Volkes Kraft wächst aus dem Bauerntum. In harter Arbeit ringt der Bauer der Erde unsere Nahrung ab und schafft uns so die Heimat, an der wir alle hängen.

Erst in den letzten Jahren hat man sich in Österreich besonnen, ein Erbhofgesetz zu erlassen. Man will damit jene Bauernsippen ehren, die durch Bearbeitung und Bewirtschaftung ihres Hofes durch mehrere Generationen sich ein Recht erworben haben, ohne sonstige Vorteile in ihrem Stande hervorgehoben zu werden. In anderen Berufen geschieht dies schon längst. Ein Geschlecht, das oft mehrere Jahrhunderte auf derselben Scholle unverdrossen trotz aller Fährnisse tapfer ausgehalten hat, dessen Heimatliebe kann man nur bewundern. Der Erbhofbauer ist daher ein wahrer Edelmann der Treue zu seiner Scholle, darum wurde seinem Besitze der Titel „Erbhof“ verliehen. Damit verbunden ist die Verleihung einer Ehrenurkunde und das Recht, an seinem Wohnhaus ein Schild mit der Inschrift „Erbhof“ anzubringen. Bei Feierlichkeiten trägt der Erbhofbauer an der linken Brustseite ein Ehrenzeichen, das in allen Bundesländern verschieden ist. Die für die Erlangung des Titels Erbhof geforderte Zeitdauer ist in den einzelnen Bundesländern verschieden, oft nur

100 bis 150 Jahre. Am strengsten wird die Verleihung des Titels Erbhof in Salzburg und Tirol gehandhabt, wo vom Bewerber ein lückenloser Nachweis verlangt wird, daß sein Hof mindestens 200 Jahre im Mannesstamme (jezt auch in weiblicher Linie) vererbt, bewohnt und bewirtschaftet wurde. Nach vorläufigen Erhebungen gibt es in Nord- und Osttirol fast 500 Erbhöfe. In Südtirol, wo immer das wirtschaftliche Gewicht des Tiroler Bauerntums lag, wurde diese Angelegenheit noch nicht verfolgt, obwohl gerade dort sehr alte Familien auf ihren Höfen sitzen. Es ist bezeichnend für die Seßhaftigkeit der Bauern, daß die Zahl der Erbhöfe im Verhältnis zum bäuerlichen Besitz von Osten nach Westen zunimmt und sich diese am zahlreichsten auf Bergen und in abgelegenen Tälern finden, wo besonders schwierige Verhältnisse vorhanden sind. Trotz kargen und schweren Lebensverhältnissen hängen gerade diese Bergbauern besonders treu an ihrer Scholle. Ein Beispiel jähren Aussharens bildet die Familie Peier, die ihren Erbhof in der Nähe von Steinach am Brenner urkundlich nachweisbar bereits seit 1374 in männlicher Erbfolge ununterbrochen bewirtschaftet und damit wohl einen der ältesten Erbhöfe Österreichs innehaben dürfte.

Eine interessante und einmalige Art von Erbhöfen in der alten Monarchie waren die 12 Schildhöfe im Passeiertale, der Heimat Andreas Hofers. Ihr Entstehen fällt in die Zeit des Grafen Albert von Tirol, der im Jahre 1158 am zweiten Zuge des Kaisers Barbarossa gegen die Mailänder teilnahm, wobei sich seine 12 Schildknappen aus Passeier durch besondere Tapferkeit und Treue auszeichneten. Er belohnte nach seiner Rückkehr jeden der 12 Schildknappen mit einem auf besonders fruchtbarem Boden gelegenen größeren Besitz im Passeiertale. Man kann heute noch diese Schildhöfe sofort an ihrer massiven Bauart als Edelhöfe erkennen. Diese Schildhöfe waren im Mannesstamme erblich und hatten die Verpflichtung, dem Grafen von Tirol bei allen Kriegszügen von jedem Hofe einen vollgerüsteten Schildknappen zu stellen, die als Leibwache zu dienen und Kammer und Küche zu bewachen hatten. Oft zogen sie mit ihrem Landesherren zu kriegerischen Unternehmungen aus. Sie hatten weiters für die Kammer auf Schloß Tirol die Tafelbedürfnisse, wie Wein, Obst, Gemüse, Wildbret etc. zu liefern und bezogen bei Festlichkeiten die Ehrenwache. Sie unterstanden dem Abelsgerichte des Burggrafen, hatten bis 1848 Sitz und Stimme in der Kurie der Ritterschaft auf den öffentlichen Landtagen und freies Jagd- und Fischereirecht für ihren Bedarf. König Heinrich von Böhmen erhob sie mit Freiheitsbrief vom Jahre 1317 in den Landadelstand als „Eble und Schildleut“. Mit Verlegung des Hofes unter Rudolf VI. im Jahre 1362 von Meran nach Innsbruck, hörten die Hofdienste und die Belieferung der Kammer von selbst auf, wenn sich der Landesherr aber im Erschland aufhielt, traten sie wieder in Funktion. Sie begleiteten auch Andreas Hofer auf allen seinen Zügen und in allen Kämpfen als seine Leibwache. Sie trugen bei Feierlichkeiten die alte Passeiertracht mit einem weitkämpigen Hut, in der rechten Hand eine Hellebarde und in der linken einen weiten hohlrunden Schild mit Inschrift des Hofes. Bei der Einweihung der Andreas Hofer-Kapelle in Sand im Passeier in Anwesenheit Kaiser Franz Josefs am 22. Sept. 1899 hielten sie zum letztenmale für ihren angestammten Landesherrn die Ehrenwache. Diese einzigartige Einrichtung der Schildhöfe, die als Erbhöfe angesehen werden können, zeigt von der demokratischen Gesinnung der Tiroler Landesherren, die einfachen, aber verlässlichen Untertanen nicht nur den Schutz ihrer Person und ihrer Familie, sondern auch Hab und Gut im Kriege und im Frieden anvertrauten. 700 Jahre haben diese Schildleute ihre Pflichten getreulich erfüllt und sind heute unter ganz veränderten Verhältnissen noch stolz auf ihre alte Tradition.